

Sportgemeinschaft Köln-Worringen e. V.

Erdweg 1 a, 50769 Köln-Worringen

Tel. : 0221/97844-0, Fax: 0221/97844-20, Mail: sgworringen@t-online.de



Beitragsordnung

gemäß § 22 der Vereinsatzung (beschlossen in der Verwaltungsratssitzung vom 12.12.2017)

1. Aufnahmegebühr / Beitragsberechnung

Mit Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben, der jeweils gültige Betrag ist der Beitragsübersicht zu entnehmen.

Bei Familien oder Alleinerziehenden entfällt die Aufnahmegebühr ab dem 4. Familienmitglied.

Sofern die Mitgliedschaft nach dem 15. eines Monats erfolgt, wird der Beitrag erst ab dem Folgemonat berechnet.

Sollte der Quartalseinzug bereits stattgefunden haben, werden Aufnahmegebühr und der anteilige Beitrag bis zum nächsten Quartalseinzug separat eingezogen.

2. Beitragspflicht

Der Vereinsbeitrag wird vierteljährlich erhoben. Die Nutzung einer oder mehrerer Abteilungen, ist nur durch die Entrichtung des jeweils zusätzlichen Abteilungsbeitrages möglich.

Die Beitragspflicht erlischt nicht durch stillschweigendes Fernbleiben von den Übungsstunden

3 Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

4. Beitragsermäßigung

In den folgenden Fällen wird der Beitrag für Erwachsene auf Antrag und bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen gegenüber der Geschäftsstelle auf den Beitrag für Jugendliche ermäßigt. Bei fehlendem Nachweis wird der volle Erwachsenenbeitrag erhoben:

- Auszubildende, Schüler und Studenten sowie
- Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD), Dienstleistende des Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) bis zu einem Alter von 25 Jahren

Der verminderte Beitragssatz wird ab dem nächsten Quartalseinzug gewährt.

Der jeweilige Folgenachweis ist unaufgefordert vor Ablauf des vorliegenden Nachweises einzureichen. Bei fehlendem Nachweis wird der Beitrag ohne schriftliche Benachrichtigung auf den regulären Beitrag für Erwachsene angehoben.

5. Familienbeitrag/Beitrag für Alleinerziehende

Mitglieder einer Familie und Alleinerziehende können auf Antrag und gegen Nachweis (Meldebestätigung) der nachfolgenden Voraussetzungen den Familienbeitrag/Beitrag für Alleinerziehende in Anspruch nehmen.

Als Familie gelten höchstens zwei permanent in einem Haushalt lebende Erwachsene mit denjenigen minderjährigen Kindern, für die mindestens einer der Erwachsenen das zumindest gemeinsame Sorgerecht hat.

Als Alleinerziehend gilt ein Erwachsener mit denjenigen minderjährigen Kindern, für die der Erwachsene das Sorgerecht hat.

Der verminderte Beitragssatz wird ab dem nächsten Quartalseinzug gewährt.

6. Kündigung

Kündigungen sind gemäß § 9 der Vereinssatzung nur quartalsweise unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und schriftlich an den Vorstand zu richten.

Bei Kündigung findet **keine** anteilige Erstattung bereits geleisteter Beiträge statt.

7. Persönliche Änderungen

Persönliche Änderungen wie Privatanschrift, Bankverbindung, Familienstand etc. sind der SG-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

8. Mahnverfahren

Kommt es bei der Durchführung des Lastschriftinzugs zur Rücklastschrift, erinnert der Verein den ausstehenden Beitrag, sowie etwaige Rücklastschrift-/Stornokosten zuzüglich einer Rücklastschriftgebühr von 5,00 € für den erhöhten Verwaltungsaufwand schriftlich an.

Wird der Offenstand innerhalb von vier Wochen nicht beglichen, erfolgt im Anschluss eine Mahnung mit weiteren Gebühren von 5,00 € und einer Zahlungsfrist von vier Wochen und einer Androhung des Vereinsausschlusses gemäß §9 der Satzung, sowie Beschreibung des Rechtsweges.

Bleibt auch diese Mahnung erfolglos, wird der Vereinsausschluss ausgeführt und der ausstehende Gesamtbetrag auf dem Rechtsweg eingefordert.

Sollte der Beitrag „wegen Widerspruchs“ ohne berechtigte Begründung zurückgerufen werden, fallen auf Grund von administrativer Mehrarbeit neben den oben aufgeführten Gebühren, weitere 15 € Verwaltungsgebühr an.

9. Abteilungsbeiträge

Neben dem Jahresbeitrag können abteilungsspezifische Zusatzbeiträge entsprechend der Festlegung in der jeweiligen Jahreshauptversammlung einer Abteilung erhoben werden.

10. Beitragseinzug

Alle Beiträge, Gebühren und Zusatzbeiträge werden quartalsweise fällig, werden im Voraus erhoben und sind ausschließlich über ein SEPA-Lastschriftmandat möglich. Dieser erfolgt, innerhalb der ersten Woche im Januar, April, Juli und Oktober eines jeden Jahres. Zahlungen sind nur über ein SEPA Lastschriftmandat möglich. Sollte der Quartalseinzug bereits stattgefunden haben, werden die Beiträge bis zum nächsten Quartalseinzug separat, innerhalb von zwei Wochen nach Vereinseintritt bzw. Abgabe der Anmeldung in der Geschäftsstelle, eingezogen.

11. Nutzung des Fitness-Studio und sonstiger Sportangebote

Die Nutzung des Fitness-Studio bedingt eine aktive Vereinsmitgliedschaft.

Die Gebühren für die Nutzung des Fitness-Studios oder sonstiger Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme etc.) sind nicht Bestandteil des Jahresbeitrages und werden separat erhoben, ggf. ist hierfür ein separates SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.

Gültig ab 01.01.2018